

ver.di
Beschäftigte / Auszubildende
Bund, Länder, Gemeinden, sonstige
Beteiligte der Zusatzversorgungskassen

2010 TS berichtet
Berlin, 04.05.2010
Nr. 027/2010

Bundesverfassungsgericht zu den Startgutschriften in der Zusatzversorgung

In zwei Fällen hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu den Startgutschriften für die sogenannten rentenfernen Jahrgänge zu entscheiden. Die Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen.

(Beschluss vom 29.3.2010 – 1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08 –).

Die Beschwerdeführer hatten am 1.1.2002 das 55.Lebensjahr noch nicht vollendet und sind deshalb den sogenannten rentenfernen Jahrgängen zuzurechnen. Vorgetragen wurde, dass mit der Systemänderung in eigentumsrechtlich geschützte Anwartschaften eingegriffen worden und diese Eingriffe zudem unverhältnismäßig seien. Die Systemänderung sei nicht erforderlich gewesen, weil sich die VBL bester wirtschaftlicher Verhältnisse erfreue. Im früheren System hätten sie nicht nur eine dynamische Rente, sondern auch eine dynamische Anwartschaft gehabt. Diese Anwartschaft dürfe nicht in die freie Disposition der Tarifvertragsparteien gegeben werden.

Das BVerfG bezog sich in seiner Begründung auf die allbekannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 –, nach der die Tarifvertragsparteien erneut über die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen nachdenken müssen. Es hob hervor, dass gerichtliche Vorgaben für eine Neuregelung mit der Tarifautonomie nicht zu vereinbaren sind. Allerdings wurde auch erwähnt, dass die Tarifvertragsparteien für den Fall der Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Startgutschriften neue Verhandlungen angekündigt hätten und dass damals (2007) der BGH von einer Neuregelung in absehbarer Zeit ausgehen konnte. Im letzten Satz findet sich noch eine Verstärkung des zeitlichen Aspektes für mögliche Nachteile, indem formuliert wird, dass es Sache der Tarifvertragsparteien sei, alsbald eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.

ver.di steht zu den Verpflichtungen, die sich aus der Neuordnung der Zusatzversorgung ergeben. Da allerdings die Arbeitgeber bekanntlich auf einer Verschlechterung der Zusatzversorgung im Zusammenhang mit einer Neuregelung der Tarifverträge bestehen, ist es nach der Unterbrechung der Verhandlungen („Denkpause für die Arbeitgeber“) noch nicht wieder zu neuen Terminen gekommen.